



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

20. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 03.02.2017

Nummer 07

---

## Inhalt

- Geschäftsordnung der Gremien der Fakultät Fahrzeugtechnik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

**Geschäftsordnung der Gremien der Fakultät Fahrzeugtechnik  
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der derzeit gültigen Fassung (- VORIS 22210 -) und der Geschäftsordnung der Gremien (Verkündungsblatt Nr. 13/2004, zuletzt geändert am 27.01.2005 (Verkündungsblatt Nr. 5/2005)) hat der Fakultätsrat Fahrzeugtechnik am 24.01.2017 die folgende Geschäftsordnung beschlossen, die das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 26.01.2017 genehmigt hat.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für den Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät Fahrzeugtechnik und für die von diesen eingesetzten Gremien.

**§ 2 Allgemeinklausel**

Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Senat, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

**§ 3 Geheime Abstimmungen**

Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies vor der Abstimmung verlangt. Für die Auswertung einer geheimen Abstimmung wird eine nicht stimmberechtigte Person bestimmt. Bei geheimen Abstimmungen ist sicherzustellen, dass

- (a) jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme abgibt und
- (b) die abgegebenen Stimmen nur von der für die Auswertung bestimmten Person zugeordnet werden können.

Die Auswertung erfolgt nur dann nach Gruppen, wenn und soweit dies vorgeschrieben ist und ohne dass Stimmen den einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden können. Geheime Abstimmungen können auch in Telefonkonferenzen, Videokonferenzen, Webmeetings oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

**§ 4 Personalentscheidungen**

Personalentscheidungen müssen nicht in geheimer Abstimmung getroffen werden.

**§ 5 Telefonkonferenzen, Videokonferenzen, Webmeetings**

Ein Gremium kann Beratungen und Beschlussfassungen – auch nicht öffentliche – gleichzeitig an verschiedenen Orten durchführen, wenn eine hinreichende Kommunikation zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sichergestellt ist. Bei öffentlichen Beratungen ist ein Zugang für die Hochschulöffentlichkeit sicherzustellen.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.